



Statuten des Vereins actaveo nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen actaveo besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck

Der Verein ist eine Non-Profit-Organisation im Bereich Beruf und Arbeit. Er fördert als Fachstelle die Arbeitsmarktfähigkeit, die Berufs- und Arbeitsintegration, Laufbahngestaltung und Bildung rund um arbeitsmarktliche Themen.

Der Verein ist national und regional verankert und unterstützt berufliches Netzwerken.

Der Verein unterstützt Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen bzw. Unternehmen dabei, ihre Ziele in der beruflichen Perspektive zu bearbeiten und zu entwickeln.

Der Verein entwickelt seine Organisation und die Angebote ständig weiter im Hinblick auf die Erfordernisse des Arbeitsmarktes.

- Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit und Arbeitsintegration
- Gestaltung der Laufbahnmöglichkeiten
- Konzipieren und Durchführen von Bildungsveranstaltungen

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in 4573 Lohn-Ammannsegg, Eggenstrasse 13. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsleitung;
- die Revisionsstelle.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, Spenden oder Vermächtnissen, dem Erlös aus Vereinsaktivitäten, dem Ertrag aus Angeboten und Dienstleistungen und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglieder werden vom Vorstand benannt. Es handelt sich um natürliche und/oder juristische Personen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Eine Mitgliedschaft nur aufgrund der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages ist nicht möglich. Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7

Der Verein besteht aus natürlichen und/oder juristischen Personen:

- Gründungsmitgliedern
- Einzelmitgliedern; namentlich vom Vorstand benannt
- Kollektivmitgliedern; namentlich vom Vorstand benannt

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle; andere Vorschläge.

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied, mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag, auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand**Art. 20****Konstituierung und Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus der Präsidentin / dem Präsidenten und den übrigen Vorstandsmitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt und sind wieder wählbar.

Die Präsidentin / der Präsident wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 21**Einberufung**

Der Vorstand wird durch die Präsidentin / den Präsidenten nach Bedarf oder auf schriftliches Gesuch eines Vorstandsmitgliedes hin einberufen.

Art. 22**Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand ist zuständig für:

- a. die strategische Führung des Vereins;
- b. die Sicherstellung der ordentlichen Geschäftsführung;

- c. den Erlass von Reglementen, welche die Schaffung, die Organisation und die Kompetenzen der einzelnen Organe und Geschäftsbereiche festlegen;
- d. die Wahl und Abberufung der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters;
- e. die Erteilung von strategischen Weisungen an die Geschäftsleitung;
- f. die Beratung der Geschäftsleitung auf deren Anfrage hin;
- g. die Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vereins zu Händen der Generalversammlung;

Art. 23

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 24

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können zweimal wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 25

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 26

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 27

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten, nach OR, und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Geschäftsleitung

Art. 28 Wahl

Die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter wird vom Vorstand gewählt.

Art. 29

Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter ist zuständig für:

- a. die Führung und Weiterentwicklung des operativen Geschäftes;
- b. ein funktionsfähiges Geschäftsleitungsgremium;
- c. die Entwicklung der Organisation und der Mitarbeitenden;
- d. die Wahl und Abberufung der Bereichsleitenden / der Geschäftsleitungsmitglieder und die Erteilung von Weisungen an diese;
- e. die Teilnahme an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme;
- f. die Sicherstellung der Einhaltung behördlicher Auflagen;
- g. die Sicherstellung der Führung der Jahresrechnung.

Weitere Details regeln bei Bedarf die Organisationsdokumente (Funktionendiagramm, Geschäftsordnung etc.)

Revisionsstelle

Art. 30

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung

Art. 31

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 1. Januar 2019 in Solothurn angenommen. Sie treten am 2. Januar 2019 in Kraft.

Im Namen des Vereins

Solothurn, 1. Januar 2019

Die Präsidentin

Der Vize-Präsident

Michelle Widmer

Marco Buri